

## Änderung der Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes

Auf Grund § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 28.03.2017 sind allgemein verbindliche Benutzungsentgelte zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern zu vereinbaren.

Die vereinbarten Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1.

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 15.07.2020 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt je Beförderungskilometer EUR:</b>
Rettungswagen (RTW)	<b>998,76</b>	-
Krankenwagen (KTW)	<b>79,78</b>	<b>3,63</b>
KTW-Fernfahrten*	<b>79,78</b>	<b>2,00</b>
Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	<b>530,16</b>	-

\* Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100km.

Die Benutzungsentgelte werden hiermit veröffentlicht und gelten ab dem 01.10.2020.

Christian Kraft  
Vorstand



Am Holm 25  
23730 Neustadt in Holstein